

Satzung
der
Vogelsang Stiftung

Stand:
30.07.2010

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Aufsicht

1. Die Stiftung führt den Namen „Vogelsang Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Datteln.
4. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Stiftung ist der Erhalt, die Entwicklung und Förderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft, ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit, ihre Biotop- und Artenvielfalt und die Förderung der künstlerischen Auseinandersetzung mit der Natur und dem Landschaftsbild.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Erwerb oder die sonstige langfristige Sicherung von Grundstücken, die sich besonders für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung eignen;
 - die Übernahme, die Erhaltung, die Pflege und das Monitoring von Flächen, die aufgrund der Landschafts-, Forst- oder artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen von Dritten auf die Stiftung übertragen werden;
 - die Betreuung, Entwicklung sowie Unterhaltung und Pflege von solchen Flächen;
 - die Förderung von natur- und landschaftsbezogener Kunst sowie experimentellen Kunstprojekten in Natur und Landschaft.

3. Die Stiftung kann sich, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin ist bei der Vergabe von Leistungen zur Sicherstellung des Stiftungszwecks stets zu beteiligen. Sie ist berechtigt, zu den Konditionen des jeweils Bestbietenden einen Vertrag über die Beauftragung der Leistungen mit der Stiftung abzuschließen („Last-Call“).
6. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.